

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1951

Ausgegeben am 15. Dezember 1951

61. Stück

- 255.** Verordnung: Erhöhung der Mindestversicherungssummen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.
256. Verordnung: Durchführung des Wohnungsanforderungsgesetzes in Tirol.
257. Verordnung: Verlängerung der Fristen zur Anmeldung von Rückstellungsansprüchen nach dem Ersten, dem Zweiten und dem Dritten Rückstellungsgesetz und der Fristen zur Geltendmachung der Rückstellungsansprüche nach dem Fünften Rückstellungsgesetz.
258. Verordnung: Änderung der Geschäftsgrundlagen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.
259. Verordnung: Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmer.
260. Verordnung: Erstreckung der Frist für die Anmeldung älterer Wasserrechte zur Eintragung im Wasserbuch.
261. Verordnung: Späterer Beginn der Rechtsfolgen unterlassener Wasserbucheintragungen.
262. Verordnung: Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen der Postordnung und der Postgebührenordnung.
263. Kundmachung: Feststellungen des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Enteignung von Grundstücken zur Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen, sowie von städtischen Siedlungen.

255. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 13. September 1951 über eine Erhöhung der Mindestversicherungssummen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

Auf Grund des § 3 des Kraftfahrgesetzes 1946, BGBl. Nr. 83/1947, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen verordnet:

Artikel I.

§ 55 der Kraftfahrverordnung 1947, BGBl. Nr. 83/1947, hat zu lauten:

„Als Mindestversicherungssummen für die im § 3 des Kraftfahrgesetzes vorgeschriebene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gelten:

- a) Für Kraftstellwagen (Omnibusse) (§ 2 Abs. 2 lit. a):

hinsichtlich Personenschäden 75.000 S für die einzelne Person und 600.000 S für das einzelne Ereignis;

hinsichtlich Sachschäden 60.000 S;

sind mehr als 20 Plätze (Sitz- und Stehplätze) samt Führersitz vorhanden oder vorgesehen, so ist die Mindestversicherungssumme für je angefangene zehn Plätze hinsichtlich Personenschäden für das Ereignis um 300.000 S und hinsichtlich Sachschäden um 30.000 S zu erhöhen.

Wird ein zur Personenbeförderung bestimmter Anhänger mitgeführt, so sind die Mindestversicherungssummen für je angefangene zehn Plätze des Anhängers hinsichtlich Personenschäden für das Ereignis um 300.000 S und hinsichtlich Sachschäden um 30.000 S zu erhöhen.

Kraftwagen zur wahlweisen Verwendung als Personen- oder Lastkraftwagen, die zur

Beförderung von mehr als acht Personen (einschließlich Führer) eingerichtet sind, sind im Sinne dieser Bestimmung als Kraftstellwagen anzusehen. Das gleiche gilt für Lastkraftwagen, die zur Beförderung von mehr als acht Personen (einschließlich des Führers) verwendet werden;

- b) für sonstige Kraftwagen — gleichgültig ob mit oder ohne Anhänger — und für Krafträder (ausgenommen Kleinkrafträder): 75.000 S, beziehungsweise 300.000 S, beziehungsweise 30.000 S;
- c) für Kleinkrafträder: 37.500 S, beziehungsweise 150.000 S, beziehungsweise 15.000 S;
- d) insoweit nach den §§ 107 bis 110 die Versicherungspflicht für Zugmaschinen, Elektrokarren, (mittels Maschinenkraft fortbewegte) Arbeitsmaschinen oder Fahrstühle (Krankenfahrstühle) besteht: dieselben Beträge wie unter lit. c.“

Artikel II.

Diese Verordnung tritt an dem ihrer Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

Kolb

256. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 8. November 1951, betreffend die Durchführung des Wohnungsanforderungsgesetzes in Tirol.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Wohnungsanforderungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 204/1949, wird auf Antrag des Landeshauptmannes von Tirol verordnet:

Die Bezirkshauptmannschaft Reutte wird ermächtigt, in der Gemeinde Lermoos das Recht zur Wohnungsanforderung auszuüben.

Maisel

257. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 8. November 1951 über die Verlängerung der Fristen zur Anmeldung von Rückstellungsansprüchen nach dem Ersten, dem Zweiten und dem Dritten Rückstellungsgesetz und der Fristen zur Geltendmachung der Rückstellungsansprüche nach dem Fünften Rückstellungsgesetz.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Ersten Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 156/1946, des § 2 Abs. 1 des Zweiten Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 53/1947, des § 14 Abs. 1 des Dritten Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1947, und des § 11 des Fünften Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 164/1949, wird verordnet:

§ 1. Die Frist für die Anmeldung der Rückstellungsansprüche nach dem Ersten, dem Zweiten und dem Dritten Rückstellungsgesetz wird bis 30. Juni 1952 verlängert.

§ 2. Über den im § 1 genannten Zeitpunkt hinaus wird die Frist für die Anmeldung der vorbezeichneten Rückstellungsansprüche verlängert:

1. Für die Geltendmachung von Ansprüchen, die auf Grund des Ersten oder des Zweiten Rückstellungsgesetzes bei einer Finanzlandesdirektion spätestens am 30. Juni 1952 anhängig gemacht worden waren, jedoch nach dem 31. Mai 1952 aus dem Grunde abgewiesen worden sind, weil der Anspruch nach dem Dritten beziehungsweise dem Fünften Rückstellungsgesetz geltend zu machen gewesen wäre, sofern seit der Rechtskraft dieses Bescheides nicht mehr als ein Monat verstrichen ist und der Antrag nicht offenbar mutwillig nach einem anderen als dem Dritten oder dem Fünften Rückstellungsgesetz eingebracht worden ist.

2. Für die Geltendmachung von Ansprüchen, die auf Grund des Dritten Rückstellungsgesetzes bei einer Rückstellungskommission spätestens am 30. Juni 1952 anhängig gemacht worden waren, jedoch nach dem 31. Mai 1952 aus dem Grunde zurückgewiesen worden sind, weil der Anspruch nach dem Ersten, dem Zweiten oder dem Fünften Rückstellungsgesetz geltend zu machen gewesen wäre, sofern seit der Rechtskraft dieses Erkenntnisses nicht mehr als ein Monat verstrichen ist und der Antrag nicht offenbar mutwillig nach einem anderen als dem Ersten oder dem Zweiten Rückstellungsgesetz eingebracht worden ist.

3. Bis zum 31. Dezember 1952 für die Geltendmachung von Ansprüchen durch die auf Grund des § 27 Abs. 2 des Vereinsgesetzes in der Fassung der Vereinsgesetz-Novelle 1950 (BGBl. Nr. 166/1950) bestellten Liquidatoren.

4. Bis zum 31. Dezember 1952 für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Vermögen, die Stiftungen und Fonds entzogen worden sind.

5. Bis zum 31. Dezember 1953 für die Geltendmachung von Ansprüchen der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, die erst nach dem 31. Dezember 1951 aus der Kriegsgefangenschaft (Internierung) entlassen worden sind.

6. Für die Geltendmachung von Ansprüchen gemäß den Bestimmungen des Ersten, des Zweiten und des Dritten Rückstellungsgesetzes, die erst nach Durchführung eines Verfahrens nach § 3 Abs. 2 beziehungsweise § 5 des Fünften Rückstellungsgesetzes gestellt werden, sofern seit der Rechtskraft des Erkenntnisses nach § 3 Abs. 2 beziehungsweise § 5 Abs. 2 des Fünften Rückstellungsgesetzes nicht mehr als drei Monate verstrichen sind und der Antrag nicht offenbar mutwillig eingebracht worden ist.

7. Bis zum 31. Dezember 1953 für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Vermögen, die im Zeitpunkte der Einbringung des Rückstellungsantrages unter öffentlicher Verwaltung stehen, sofern für diese Verwaltung die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 lit. e des Verwaltergesetzes, BGBl. Nr. 157/1946, in der Fassung der Verwaltergesetznovelle, BGBl. Nr. 163/1949, vorliegen.

Margarétha

258. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 20. November 1951, betreffend Änderung der Geschäftsgrundlagen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

Auf Grund des § 81 a des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Mai 1949, BGBl. Nr. 124, wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

§ 1. Vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an gilt der in der Anlage folgende Tarif für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

§ 2. Die Haftung aus der Personenbeförderung mit Güterfahrzeugen oder Anhängern wird in die Versicherung insoweit eingeschlossen, als die Personenbeförderung nach den Bestimmungen der Kraftfahrverordnung 1947 ohne besondere Bewilligung für zulässig erklärt wird. Verein-

barungen, durch welche diese Haftung eingeschränkt oder ausgeschlossen wird, sind unwirksam.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt an dem ihrer Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 30. März 1950, BGBl. Nr. 81, betreffend die Änderung der Geschäftsgrundlagen in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, außer Kraft.

(2) Die Änderung des Tarifes gilt auch für bestehende Versicherungsverträge, und zwar unabhängig davon, ob die vereinbarten Versicherungssummen auf die gemäß der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 13. September 1951, BGBl. Nr. 255, erhöhten Mindestversicherungssummen erhöht werden oder als über diesen liegend bestehen bleiben.

(3) Bei bestehenden Versicherungsverträgen gebührt die Prämienerrhöhung dem Versicherer vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung. Sie wird erstmalig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung, keinesfalls jedoch vor dem Zugehen der Zahlungsaufforderung des Versicherers, fällig.

Margarétha

Anlage

Tarif für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

Vorbemerkungen.

1. Inkrafttreten.

Dieser Tarif tritt mit dem seiner Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Monatsersten (d. i. am 1. Jänner 1952) in Kraft.

2. Anwendungsgebiet.

Der Tarif findet auf Haftpflichtversicherungen von Kraftfahrzeugen Anwendung, die in Österreich ihren regelmäßigen Standort haben.

3. Geltungsbereich.

Die Versicherung gilt für Europa. Wird weitergehender Versicherungsschutz gewünscht, bestimmt der Vorstand der Versicherungsunternehmung im Einzelfalle die Prämie (Einzeltarifierung).

4. Zahlungsweise.

Die Prämien des Tarifes sind Jahresprämien, die jährlich im Voraus zu entrichten sind.

Teilzahlung: Die halb- oder vierteljährliche Teilzahlung erfordert einen Zuschlag von 3, beziehungsweise 5 v. H.

5. Steuer.

Die Versicherungssteuer beträgt für alle Zweige der Kraftfahrversicherung 5 v. H. von der jeweils zu entrichtenden Prämie einschließlich etwaiger Nebengebühren. Sie ist für die Gesamtprämie bei Teilen bis zu 5 g abzurunden, von 6 g bis einschließlich 9 g auf 10 g aufzurunden.

6. Kurztarif.

Für kurzfristige Versicherungen sind bei einer Versicherungsdauer

bis zu 2 Wochen .. 12¹/₂ v. H. der Jahresprämie
bis zu 1 Monat ... 20 v. H. der Jahresprämie
für jeden weiteren Monat weitere 10 v. H. der Jahresprämie zu berechnen.

Mindestprämie 30 S.

Diese Staffel gilt auch für vorübergehende Erweiterungen des Versicherungsschutzes.

7. Grundsatz der Einstufung.

Maßgeblich für die Einstufung der Fahrzeuge sowohl hinsichtlich der Art des Fahrzeuges als auch nach Leistung in PS, beziehungsweise Hubraum, beziehungsweise Nutzlast, beziehungsweise Anzahl der Plätze sind die Eintragungen im Typenschein. Bei der Eintragung „Zugmaschine“ ist weiterhin zu prüfen, ob es sich um eine Zugmaschine im Sinne des Tarifes oder um einen Sattelschlepper handelt. Bruchteile von PS sind auf volle PS aufzurunden.

Bei behördlicher Zuweisung eines gemeinsamen Kennzeichens für zwei Fahrzeuge ist die Prämie des höher tarifierten Fahrzeuges zu rechnen.

Ergibt der Typenschein eine doppelte Verwendungsmöglichkeit, so richtet sich die Prämie nach dem höher einzustufenden Risiko.

Bei Fahrzeugen mit Kompressor (zum Beispiel Mercedes 100/140 PS) ist der Berechnung die kleinere der beiden PS-Zahlen zugrunde zu legen.

8. Preis-, Renn-, Wett- und Kunstfahrten.

Für die Ausdehnung der Versicherung auf Preis-, Renn-, Wett- und Kunstfahrten erfolgt Einzeltarifierung.

9. Tariffreie Risiken.

Nicht unter diesen Tarif fallen:

1. Kraftfahrzeuge, die, ohne zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zugelassen zu sein, nur auf einem nichtöffentlichen Gelände benutzt werden.

2. Kraftfahrzeuge, die nur in Schrittgeschwindigkeit fahren können und von einem Fußgänger bedient werden.

3. Einsitzige Krankenstühle.

I. Krafträder (mit oder ohne Beiwagen, auch dreirädrige zur Güterbeförderung bestimmte Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 350 kg Eigengewicht) ¹⁾:

	Deckungssummen in Schilling			
	1	2	3	4
Für die Person	37.500	75.000	100.000	150.000
Für das Ereignis	150.000	300.000	400.000	600.000
Für Sachschäden	15.000	30.000	40.000	60.000
	1	2	3	4
1. Fahrrad mit eingebautem Hilfsmotor ²⁾ ..	37'—	60'—	66'—	78'—
2. Kraftrad oder Motorroller bis 125 cm ³ Hubraum ²⁾	54'—	90'—	99'—	116'—
über 125 bis 200 cm ³ Hubraum	unzul.	140'—	154'—	182'—
über 200 bis 500 cm ³ Hubraum	unzul.	200'—	220'—	260'—
über 500 cm ³ Hubraum	unzul.	240'—	264'—	312'—
3. Krafträder mit gewerbsmäßiger Personen- beförderung	100 v. H. Zuschlag zu den vorgenannten Prämien			
4. Krafträder, die gewerbsmäßig an Selbst- fahrer vermietet werden	150 v. H. Zuschlag zu den vorgenannten Prämien			
5. Invalidenkrafträder ²⁾	62'—	110'—	121'—	143'—
6. Anhänger zur Güterbeförderung	prämienfrei			
Die Haftpflicht für Schäden, die mit dem Betrieb des Kraftfahrzeuges zusammen- hängen, ist durch die Prämien für das Kraftrad mitgedeckt.				
Haftpflichtprämie für Schäden, die mit dem Betrieb des Kraftfahrzeuges nicht zusammenhängen	—	18'—	20'—	23'—

II. Personenkraftwagen, außer Omnibusse:

(Kraftwagen zur wahlweisen Verwendung als Personen- oder Lastkraftwagen sind als Personenwagen zu tarifieren.)

	Deckungssummen in Schilling		
	1	2	3
Für die Person	75.000	100.000	150.000
Für das Ereignis	300.000	400.000	600.000
Für Sachschäden	30.000	40.000	60.000
	1	2	3
1. Privatpersonenwagen:			
bis zu 20 PS	388'—	427'—	504'—
von 21 bis zu 34 PS	620'—	682'—	806'—
von 35 bis zu 50 PS	853'—	938'—	1.109'—
von 51 bis zu 70 PS	1.086'—	1.194'—	1.411'—
von 71 bis zu 120 PS	1.318'—	1.450'—	1.713'—
über 120 PS	1.551'—	1.706'—	2.016'—

¹⁾ Über 350 kg Eigengewicht siehe IV Güterfahrzeuge, A, 1.

²⁾ Siehe auch Anhang I.

2. Elektropersonenwagen	388'—	427'—	504'—
3. Personenmietwagen und Autotaxi (Droschken):			
bis 50 PS	10 v. H. Zuschlag zu den Prämien nach Ziffer 1		
über 50 PS	20 v. H. Zuschlag zu den Prämien nach Ziffer 1		
Bei behördlicher Beschränkung auf Tag- oder Nacht- verkehr unter entsprechender äußerer Kenn- zeichnung:			
bis 50 PS	Prämie nach Ziffer 1 abzüglich 10 v. H.		
über 50 PS	Prämie nach Ziffer 1		
4. Selbstfahrer vermietwagen (Personenwagen, die ohne Stellung eines Führers ge- werbsmäßig vermietet werden)	100 v. H. Zuschlag zu den Prämien nach Ziffer 1		
5. Wohnwagen	Einzeltarifierung		
6. Anhänger zur Güterbeförderung:			
Die Haftpflicht für Schäden, die mit dem Betriebe des Kraftfahrzeuges zusammenhängen, ist durch die Prämie für das Kraftfahrzeug mitgedeckt.			
Haftpflichtprämie für solche Schäden, die mit dem Betriebe des Kraftfahrzeuges nicht zusammen- hängen	59'—	65'—	77'—

III. Omnibusse (auch Hotel- und Werksomnibusse):

	<u>Deckungssummen in Schilling</u>
Für die Person	75.000
Für das Ereignis	600.000
Für Sachschäden	60.000
1. Omnibusse bis zu 20 Plätzen	1.939'—
Für je weitere angefangene 10 Plätze	484'—,
wobei die Versicherungssumme für je weitere angefangene 10 Plätze um S 300.000, für das Ereignis und S 30.000 für Sachschäden erhöht wird.	
2. Für Erhöhung der sich nach Ziffer 1 ergebenden Versicherungssummen um ein Drittel	10 v. H. Zuschlag;
für Verdopplung der sich nach Ziffer 1 ergebenden Versicherungs- summen	30 v. H. Zuschlag.
3. Anhänger zur Personenbeförderung:	
Die Platzzahl des Anhängers ist der Platzzahl des Betriebsfahrzeuges hinzuzurechnen.	
4. Reserveomnibusse oder Reserveanhänger: (Höchstens 100 Tage im Jahre im Betrieb) 50 v. H. Nachlaß von den vorgenannten Prämien.	
5. Hotel- und Werksomnibusse:	
50 v. H. Nachlaß von den vorgenannten Prämien.	

6. Anhänger zur Güterbeförderung:

Die Haftpflicht für Schäden, die mit dem Betriebe des Kraftfahrzeuges zusammenhängen, ist durch die Prämie für das Kraftfahrzeug mitgedeckt.

Haftpflichtprämie für Schäden, die mit dem Betriebe des Kraftfahrzeuges nicht zusammenhängen:

bei den Deckungssummen 75.000/300.000/30.000	S 59'—
bei den Deckungssummen 100.000/400.000/40.000	S 65'—
bei den Deckungssummen 150.000/600.000/60.000	S 77'—

IV. Güterfahrzeuge:

(Kraftwagen zur wahlweisen Verwendung als Personen- oder Lastkraftwagen sind als Personenwagen zu tarifieren.)

	Deckungssummen in Schilling		
Für die Person	75.000	100.000	150.000
Für das Ereignis	300.000	400.000	600.000
Für Sachschäden	30.000	40.000	60.000
	1	2	3

A. Güterfahrzeuge mit Beförderung von nicht mehr als acht Personen:

Zu den nachstehend genannten Prämien ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Personenbeförderung mitversichert, wenn nicht mehr als acht Personen, zu welchem Zwecke immer, befördert werden.

- Dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einem Eigengewicht von mehr als 350 kg und vierrädrige Lastwagen bis 1 t Nutzlast
- Sattelschlepper (nach der Nutzlast des Aufliegers) 25 v. H. Zuschlag zu den Prämien nach Ziffer 1. Werden Auflieger verschiedener Nutzlast wechselweise benutzt, ist der mit der größten Nutzlast maßgebend.

	Deckungssummen in Schilling			
Für die Person	37.500	75.000	100.000	150.000
Für das Ereignis	150.000	300.000	400.000	600.000
Für Sachschäden	15.000	30.000	40.000	60.000
	1	2	3	4

3. Elektrogüterfahrzeuge:

- Elektrokarren ¹⁾
- sonstige Elektrofahrzeuge bis 1 t Nutzlast

über 1 t Nutzlast

B. Güterfahrzeuge mit Beförderung von mehr als acht Personen:

Soll sich die Versicherung auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Beförderung von mehr als acht Personen, zu welchem Zwecke immer, erstrecken, dann ist

- für 9 bis 20 Personen zu der je nach Fahrzeugart sich ergebenden Prämie für die Deckungssummen S 75.000/300.000/30.000 ein Zuschlag von S 493'— zu entrichten, wobei die Versicherungssummen dann S 75.000 pro Person, S 600.000 für das Ereignis und S 60.000 für Sachschäden betragen,

¹⁾ Siehe auch Anhang I.

- b) für je weitere 10 Personen Prämie wie unter lit. a zuzüglich je S 493.—, wobei sich die Versicherungssumme für je weitere 10 Personen um S 300.000 für das Ereignis und S 30.000 für Sachschäden erhöht.

Zu lit. a und b:

für die Erhöhung der sich nach lit. a beziehungsweise b ergebenden Versicherungssummen um ein Drittel 10 v. H. Zuschlag,

für Verdopplung der sich nach lit. a beziehungsweise b ergebenden Versicherungssummen 30 v. H. Zuschlag.

C. Zugmaschinen (Traktoren) und Motorlastschlitten:

	Deckungssummen in Schilling			
	1	2	3	4
Für die Person	37.500	75.000	100.000	150.000
Für das Ereignis	150.000	300.000	400.000	600.000
Für Sachschäden	15.000	30.000	40.000	60.000
1. bis 30 PS ¹⁾	522'—	870'—	956'—	1.130'—
von 31 bis zu 50 PS ¹⁾	788'—	1.314'—	1.445'—	1.708'—
über 50 PS ¹⁾	1.306'—	2.176'—	2.394'—	2.829'—
2. In land- und forstwirtschaftlichen Betrieben:				
a) nur im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bei Fehlen von Nebenbetrieben ¹⁾	61'—	101'—	111'—	131'—
b) auch im eigenen Nebenbetrieb sowie in fremden land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und in deren Nebenbetrieben unter Ausschluß der der Gewerbeordnung unterliegenden Betriebe sowie in Betrieben landwirtschaftlicher Genossenschaften ¹⁾	116'—	193'—	212'—	251'—
c) bei Verwendung auch in einem der Gewerbeordnung unterliegenden Betrieb				wie unter Ziffer 1

Personenbeförderung:

Zu den vorstehend genannten Prämien ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Personenbeförderung mitversichert, wenn nicht mehr als acht Personen, zu welchem Zwecke immer, befördert werden.

Für Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus der Beförderung von mehr als acht Personen: Zuschlagsprämien und erhöhte Versicherungssummen siehe IV, B, lit. a und b.

Anmerkung: Für Betriebe nach Schaulastellerart, soweit das Fahrzeug nur im eigenen Betriebe Verwendung findet, 25 v. H. Nachlaß.

D. Raupenschlepper (auch gewerbsmäßig verwendet)¹⁾

196'— 327'— 360'— 425'—

Personenbeförderung:

Zu den vorstehend genannten Prämien ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Personenbeförderung mitversichert, wenn nicht mehr als acht Personen, zu welchem Zwecke immer, befördert werden.

¹⁾ Siehe auch Anhang I.

Für Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus der Beförderung von mehr als acht Personen: Zuschlagsprämien und erhöhte Versicherungssummen laut IV, B, lit. a und b.

Anmerkung: Für Betriebe nach Schau-
stellerart, soweit das Fahrzeug nur im eigenen
Betriebe Verwendung findet, 25 v. H. Nachlaß.

E. Anhänger zur Güterbeförderung:

Die Haftpflicht für Schäden, die mit dem Betriebe des Kraftfahrzeuges zusammenhängen, ist durch die Prämie für das Kraftfahrzeug mitgedeckt. Bei Anhängern in der Landwirtschaft ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Personenbeförderung insoweit eingeschlossen, als die Personenbeförderung nach den Bestimmungen der Kraftfahrverordnung 1947 ohne besondere Bewilligung für zulässig erklärt wird.

Haftpflichtprämie für Schäden, die mit dem Betriebe des Kraftfahrzeuges nicht zusammenhängen

— 59'— 65'— 77'—

V. Sonderfahrzeuge:

Deckungssummen in Schilling

Für die Person	37.500	75.000	100.000	150.000
Für das Ereignis	150.000	300.000	400.000	600.000
Für Sachschäden	15.000	30.000	40.000	60.000
	1	2	3	4

A. Abschleppwagen, die behördlich als Abschleppwagen anerkannt sind ¹⁾	484'—	806'—	887'—	1.048'—
Sonstige Arbeitsmaschinen ¹⁾	303'—	505'—	556'—	657'—
Feuerwehr - Mannschafts- und Geräte- wagen	unzul.	258'—	284'—	335'—
Krankenwagen (Wagen zur Kranken- beförderung, nicht Invalidenkraft- wagen)	unzul.	352'—	387'—	458'—
(Invalidenkraftwagen wie Personenkraft- wagen)				
Leichenwagen	unzul.	604'—	664'—	785'—
Müll- und Fäkalienabfuhrwagen	unzul.	505'—	556'—	657'—
Straßenreinigungs- und Sprengwagen ..	unzul.	505'—	556'—	657'—
Polizei-Mannschaftswagen	unzul.	470'—	517'—	611'—

¹⁾ Siehe auch Anhang I.

Motorschlitten zur Personenbeförderung sind nach den Unterscheidungsmerkmalen der Kraftfahrverordnung wie Personenkraftwagen oder Omnibusse zu tarifieren.

B. A n h ä n g e r:

1. Zur Güterbeförderung:

Die Haftpflicht für Schäden, die mit dem Betrieb des Kraftfahrzeuges zusammenhängen, ist durch die Prämie für das Kraftfahrzeug mitgedeckt.

Haftpflichtprämie für Schäden, die mit dem Betriebe des Kraftfahrzeuges nicht zusammenhängen

— 59'— 65'— 77'—

2. Zur Personenbeförderung

Einzeltarifierung

VI. Schulfahrzeuge:

	Deckungssummen in Schilling		
	1	2	3
Für die Person	75.000	100.000	150.000
Für das Ereignis	300.000	400.000	600.000
Für Sachschäden	30.000	40.000	60.000
Lehromnibusse	776'—	853'—	1.008'—
Sonstige Fahrzeuge	Die Prämie nach der entsprechenden Tarifposition.		

Die Versicherung erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht des Fahrzeughalters, und des Lehrers sowohl aus dem Fahrunterricht am Fahrzeug wie auch aus dem Selbstlenken, ferner auch auf die der auszubildenden Person obliegende gesetzliche Haftpflicht als Lenker bei Fahrten, bei welchen sie vorschriftsmäßig begleitet wird. Bei Prüfungsfahrten, die unter Leitung des neben dem Prüfling sitzenden

Prüfers stattfinden, ist das Haftpflichtrisiko ebenfalls voll gedeckt. Dagegen ist die Haftpflicht der Fahrschule, des Fahrlehrers und des sonstigen Schulpersonals für Schäden aus der praktischen Unterweisung am Modell und aus der theoretischen Ausbildung nicht mitversichert. Hierzu ist der Abschluß einer Haftpflichtversicherung nach dem allgemeinen Prämientarif für Haftpflichtversicherungen erforderlich.

VII. Händler, Reparaturwerkstätten und Garagen:

	Deckungssummen in Schilling		
	1	2	3
Für die Person	75.000	100.000	150.000
Für das Ereignis	300.000	400.000	600.000
Für Sachschäden	30.000	40.000	60.000
Für jedes Probefahrtenkennzeichen, für			
1. Krafträder (nur für diese gültig)	258'—	284'—	335'—
2. Kraftfahrzeuge aller Art	388'—	427'—	504'—
3. Anhänger			
Die Haftpflicht für Schäden, die mit dem Betriebe des Kraftfahrzeuges zusammenhängen, ist durch die Prämie für das Kraftfahrzeug mitgedeckt.			
Haftpflichtprämie für Schäden, die mit dem Betriebe des Kraftfahrzeuges nicht zusammenhängen	59'—	65'—	77'—

Anhang I.

(gilt nicht für Neuversicherungen)

Für jene Kraftfahrzeuge, bei welchen die gesetzlichen Mindestversicherungssummen bisher S 12.500/50.000/5.000 betragen und nunmehr S 37.500/150.000/15.000 betragen, für die aber freiwillig bereits 50.000/200.000/20.000 versichert sind und versichert bleiben sollen, gelten künftighin die nachstehenden Prämien:

I. Krafträder:	Schilling
1. Fahrrad mit eingebautem Hilfsmotor	46'—
2. Kraftrad oder Motorroller bis 125 cm ³ Hubraum	69'—
5. Invalidenkrafträder	82'—

IV. Güterfahrzeuge:

A. Güterfahrzeuge mit Beförderung von nicht mehr als acht Personen.	
3. Elektrogüterfahrzeuge	
a) Elektrokarren	332'—
C. Zugmaschinen (Traktoren) und Motorlastschlitten:	
1. bis 30 PS	661'—
von 31 bis zu 50 PS	998'—
über 50 PS	1.654'—
2. In land- und forstwirtschaftlichen Betrieben:	
a) nur im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bei Fehlen von Nebenbetrieben	77'—
b) auch im eigenen Nebenbetrieb sowie in fremden land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und in deren Nebenbetrieben unter Ausschluß der der Gewerbeordnung unterliegenden Betriebe, sowie in Betrieben landwirtschaftlicher Genossenschaften	146'—
c) bei Verwendung auch in einem der Gewerbeordnung unterliegenden Betriebe wie unter Ziffer 1	
D. Raupenschlepper (auch gewerbsmäßig verwendet)	248'—

Zu C und D:

A n m e r k u n g: Für Betriebe nach Schaustellerart, soweit das Fahrzeug nur im eigenen Betriebe Verwendung findet, 25 v. H. Nachlaß.

Zu A, C und D:

Zu den vorstehend genannten Prämien ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Personenbeförderung mitversichert, wenn nicht mehr als acht Personen, zu welchem Zwecke immer, befördert werden.

Für Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus der Beförderung von mehr als acht Personen ist IV, B, lit. a und b, analog anzuwenden. Die Zuschlagsprämie beträgt .. 375'—

V. Sonderfahrzeuge:

A. Abschleppwagen, die behördlich als Abschleppwagen anerkannt sind	613'—
Sonstige Arbeitsmaschinen	384'—

Anhang II.

Die sich nach dem vorstehenden Tarif ergebenden Prämien und Prämienteile, die auf die Zeit eines Jahres, gerechnet vom Inkrafttreten des vorstehenden Tarifes, entfallen, sind

- a) bei Güterfahrzeugen (Abschnitt IV des Tarifes) des Lastfuhrwerks- und Spediteurgewerbes, sofern diese Fahrzeuge dem gewerblichen Fuhrwerksverkehr dienen, um 20 v. H.,
- b) bei Personenkraftwagen außer Omnibussen (Abschnitt II des Tarifes) des Personenuhrwerks-gewerbes, sofern diese Fahrzeuge dem gewerblichen Personenverkehr dienen, um 25 v. H. zu senken.

259. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 24. November 1951 über die Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmer.

Auf Grund des § 4 des Bundesgesetzes vom 16. November 1921, BGBl. Nr. 638, über die Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmer, wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

§ 1. Der im § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. November 1921, BGBl. Nr. 638, festgesetzte Höchstbetrag wird auf 3000 S, der im § 2 desselben Bundesgesetzes vorgesehene Höchstbetrag auf 1500 S erhöht.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 15. Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft. Sie findet nur Anwendung, wenn der Schaden nach diesem Zeitpunkt eingetreten ist.

Tschadek

260. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 24. November 1951 über die Erstreckung der Frist für die Anmeldung älterer Wasserrechte zur Eintragung im Wasserbuch.

Auf Grund des § 125 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 19. Oktober 1934, BGBl. II Nr. 316, betreffend das Wasserrecht, in der Fassung der Wasserrechtsnovelle 1947, BGBl. Nr. 144, wird verordnet:

Die mit Verordnung vom 17. Mai 1950, BGBl. Nr. 117, festgesetzte Frist zur Anmeldung älterer, im Wasserbuch noch nicht verzeichneter Wasserbenutzungsrechte zwecks Sicherung ihres Fortbestandes wird bis 30. Juni 1953 erstreckt.

Figl

261. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 24. November 1951 über den späteren Beginn der Rechtsfolgen unterlassener Wasserbucheintragen.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1947, BGBl. Nr. 144 (Wasserrechtsnovelle 1947), wird verordnet:

§ 1. Die Frist für das Wirksamwerden der in den Art. III, X, XI und XXV der Wasserrechtsnovelle 1947 enthaltenen Bestimmungen über die Rechtsfolgen von unterlassenen Wasserbucheintragen wird für das Burgenland, für Oberösterreich mit Ausnahme der Verwaltungsbezirke Eferding, Gmunden, Grieskirchen, Linz-Land, Ried, Urfahr und Wels, für Steiermark mit Ausnahme der Verwaltungsbezirke Feldbach,

Fürstenfeld, Hartberg, Leibnitz, Radkersburg und Voitsberg, und für den niederösterreichischen Verwaltungsbezirk Gmünd bis 30. Juni 1953 erstreckt.

§ 2. Für Wasserbenutzungsrechte zur Einbringung von festen Stoffen, Flüssigkeiten oder Gasen werden die Bestimmungen der Art. III, X, XI und XXV der Wasserrechtsnovelle 1947 im ganzen Bundesgebiet erst mit 1. Juli 1953 wirksam.

Figl

262. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 24. November 1951, womit einige Bestimmungen der Postordnung und der Postgebührenordnung ergänzt und abgeändert werden.

Auf Grund der §§ 23 und 24 des Postgesetzes (Ah. Patent vom 5. November 1837, PGS. Nr. 47 aus 1838) wird verordnet:

Artikel I.

Die Bestimmungen der Postordnung vom 17. November 1926, BGBl. Nr. 329, in der mit der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr vom 21. November 1946, BGBl. Nr. 205, bewirkten und mit den Verordnungen des Bundesministeriums für Verkehr vom 19. Juli 1948, BGBl. Nr. 153 und BGBl. Nr. 172, vom 20. Mai 1949, BGBl. Nr. 126, sowie mit den Verordnungen des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 23. Oktober 1950, BGBl. Nr. 206, und vom 1. August 1951, BGBl. Nr. 170, abgeänderten Fassung, werden wie folgt geändert:

Im § 31 Abs. 2 lit. e ist in der zweiten Zeile nach „Paketen“ einzufügen: „mit Paketkarte auch auf dieser“. Die folgenden Worte „auch auf der Paketkarte“ sind zu streichen.

Im § 33 Abs. 2 ist in der vierten Zeile von unten beginnend der Wortlaut „zu allen Paketen mit Ausnahme von Geldpaketen und Paketen, die Gold- oder Silbersachen oder Geschmeide enthalten,“ zu streichen.

Im § 35 Abs. 1 ist in der sechsten Zeile nach „Paketen“ einzufügen: „mit Paketkarte“.

Im § 35 Abs. 2 ist in der siebenten Zeile der Wortlaut: „auf der Rückseite der Paketkarten“ zu ersetzen durch: „bei Paketen mit Paketkarte auf deren Rückseite“.

Im § 36 erhalten die Abs. 1 bis 4 die Bezeichnung 2 bis 5.

Als neuer Abs. 1 ist einzufügen:

„(1) Bei der gleichzeitigen Aufgabe von mehr als zwei Paketen ist der Absender verpflichtet, in der Anschrift folgende Vermerke anzubringen:

- a) die fortlaufende Nummer des Postaufgabebuches beziehungsweise Postaufgabebogens und
- b) bei nicht freigemacht aufgegebenen Paketen den Vermerk „Unfrei“.

Im § 38 Abs. 1 lit. b ist in der dritten Zeile der Wortlaut „diese mit den Paketkarten“ zu ersetzen durch „falls Paketkarten vorgeschrieben sind, mit diesen“.

§ 38 Abs. 3 lit. a hat zu lauten:

- „a) Der Postbedienstete hat die Aufgabe von Wertbriefen, Paketen mit einer Wertangabe über 300 S und Postanweisungen amtlich zu bescheinigen. Dies geschieht mittels Postaufgabebescheines oder im Postaufgabebuch oder Postaufgabebogen.

Bei eingeschriebenen Briefsendungen sowie bei Paketen ohne oder mit einer Wertangabe bis zu 300 S wird eine Bescheinigung, sofern die Aufgabe nicht mit Postaufgabebuch oder Postaufgabebogen erfolgt, nur über Verlangen gegeben. Bei eingeschriebenen Briefsendungen hat der Absender den hierzu aufgelegten Einlieferungsschein dem Vordruck entsprechend mit Tinte oder Tintenstift auszufüllen.“

Im § 38 Abs. 3 lit. b haben die beiden ersten Absätze zu lauten:

- „b) Dem Aufgeber kann über Verlangen bei oder nach der Aufgabe ein Doppel der mittels Einlieferungsscheines, Postaufgabebescheines oder im Postaufgabebuch oder Postaufgabebogen erteilten Aufgabebescheinigung ausgestellt werden. Bei Paketen ohne oder mit einer Wertangabe bis zu 300 S kann einem solchen Verlangen nach der Aufgabe nur dann entsprochen werden, wenn die Aufgabe mittels Postaufgabebuches oder Postaufgabebogens erfolgte. Bei eingeschriebenen Briefsendungen hat der Antragsteller bei Stellung des Verlangens nach der Aufgabe den Einlieferungsschein, das Postaufgabebuch beziehungsweise den Postaufgabebogen vorzulegen. Über Verlangen wird auch für mehrere von demselben Absender an denselben Empfänger gleichzeitig aufgebene gleichartige Sendungen mit anschließenden Aufgabenummern und sonst gleichen Aufgabemerkmale nur eine einzige Doppel-Aufgabebescheinigung ausgestellt, in der die Aufgabenummern samthaft unter Anführung der ersten und letzten Nummer eingetragen werden.

Bei Wertbriefen, Paketen mit einer Wertangabe über 300 S und Postanweisungen hat sich der Antragsteller bei Stellung des Verlangens nach der Aufgabe als Absender auszuweisen. Anträgen auf Ausstellung einer Doppel-Aufgabebescheinigung

kann nur während der für die Aufbewahrung von Annahmebüchern festgesetzten und kundgemachten Frist stattgegeben werden.“

§ 38 Abs. 4 hat zu lauten:

- „(4) a) Bei der Aufgabe von mehr als zwei Paketen muß der Absender einen Postaufgabebogen, bei regelmäßiger Aufgabe von mehreren Paketen ein Postaufgabebuch benutzen.
- b) Die Benützung von Postaufgabebüchern kann außerdem vom Postamt auch Absendern bewilligt werden, die regelmäßig mehrere gleichartige sonstige bescheinigte Sendungen aufgeben. Das Postamt kann ein solches Ansuchen ohne Angabe von Gründen ablehnen oder die weitere Verwendung von Postaufgabebüchern einstellen.
- c) In welchen Fällen, abgesehen von lit. a, und unter welchen Bedingungen Postaufgabebogen sonst verwendet werden können, wird durch besondere Anordnungen festgesetzt.
- d) Postaufgabebücher und Postaufgabebogen sind vom Absender mit Tinte oder Tintenstift, und zwar bei eingeschriebenen Briefsendungen ohne Durchdruck, bei allen anderen Sendungen mit Durchdruck auszufertigen.
- e) Im Postaufgabebuch beziehungsweise im Postaufgabebogen hat der Absender bei nicht freigemacht aufgegebenen Paketen in der Gebührens palte ein liegendes Kreuz einzusetzen.
- f) Der Preis der durch die Postverwaltung ausgegebenen Postaufgabebücher wird durch besondere Anordnung festgesetzt. Postaufgabebogen werden von der Post unentgeltlich beigestellt. Andere als die von der Postverwaltung ausgegebenen Postaufgabebücher und Postaufgabebogen dürfen nur benutzt werden, wenn sie den amtlich aufgelegten nach Form, Vordruck und sonstiger Ausstattung entsprechen. Die Absender erhalten eine Belehrung über die Benützung des Postaufgabebuches.“

Im § 39 Abs. 3 lit. a haben die beiden ersten Sätze zu lauten:

„Der Landbriefträger hat die Aufgabe amtlich zu bescheinigen, bei eingeschriebenen Briefsendungen und Paketen ohne oder mit einer Wertangabe bis 300 S jedoch nur über Verlangen. Dies geschieht bei eingeschriebenen Briefsendungen mittels Einlieferungsscheines, der vom Absender auszufüllen ist (§ 38 Abs. 3 lit. a), bei den übrigen Sendungen mittels Postaufgabebescheines.“

§ 40 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

„(2) a) Der Geschäftsführer hat die Aufgabe amtlich zu bescheinigen, bei eingeschriebenen Briefsendungen und Paketen ohne oder mit einer Wertangabe bis 300 S jedoch nur über Verlangen. Dies geschieht bei eingeschriebenen Briefsendungen mittels Einlieferungsscheines, der vom Absender auszufüllen ist (§ 38 Abs. 3 lit. a), bei den übrigen Sendungen mittels Postaufgabescheines. Die Aufgabebescheinigungen der Postablage über Wertbriefe, Pakete mit einer Wertangabe über 300 S und Postanweisungen werden stets, jene über eingeschriebene Briefsendungen und Pakete ohne oder mit einer Wertangabe bis 300 S nur dann durch Aufgabescheine des Postamtes ersetzt, wenn die Postablage die Gebühren nicht bemessen oder die Zulässigkeit der Sendungen nicht beurteilen kann. Der Umtausch hat bei der nächsten Gelegenheit gegen Einziehung der vom Geschäftsführer ausgestellten Aufgabebescheinigung zu erfolgen.“

Dem § 42 Abs. 1 ist anzufügen:

„Die Aufgabe wird nur dann amtlich bescheinigt, wenn der Sendung ein vom Absender entsprechend ausgefertigter Einlieferungsschein (angeheftet, angeklebt) beigegeben ist.“

§ 42 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) a) Sie gelten erst nach Durchführung der vorgeschriebenen Annahmebehandlung durch das Postamt als aufgegeben. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der Absender alle Gefahren, die die Sendung treffen.

b) Der Absender kann die Ausfolgung des amtlich bestätigten Einlieferungsscheines beim zuständigen Postamt verlangen. Diesem Verlangen wird nur entsprochen, wenn der Einlieferungsschein auf der Rückseite die Absenderangaben trägt und der Antragsteller sich entsprechend ausweist. Die Ausfolgung kann nur innerhalb der für die Aufbewahrung von Annahmebüchern festgesetzten und kundgemachten Frist verlangt werden und ist dem Postamt schriftlich zu bestätigen.“

§ 42 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

„Eine amtliche Bescheinigung erfolgt nur bei jenen Sendungen, für die ein entsprechend ausgefüllter Einlieferungsschein beigegeben ist.“

Im § 46 Abs. 1 ist nach dem ersten Satz einzufügen:

„Bei Verlust von Einlieferungsscheinen für eingeschriebene Briefsendungen und für Pakete ohne oder mit einer Wertangabe bis 300 S wird keine Ersatzbescheinigung ausgefertigt.“

§ 77 erhält folgende Überschrift:

„§ 77. Pakete mit Paketkarte.“

Im § 77 Abs. 1 ist an Stelle der ersten zehn Zeilen zu setzen:

„(1) Pakete mit einer Wertangabe über 300 S und Nachnahmepakete müssen mit Paketkarten versehen sein.

Zu einer Paketkarte dürfen höchstens drei Pakete unter folgenden Bedingungen vereinigt werden:“

Nach § 77 ist einzufügen:

„§ 77 a. Pakete ohne Paketkarte.

(1) Pakete ohne oder mit einer Wertangabe bis 300 S und ohne Nachnahme sind ohne Paketkarte aufzugeben.

(2) Auf diesen Paketen muß die Absenderangabe angebracht sein.“

Im § 104 Abs. 2 ist in der ersten Zeile das Wort „muß“ durch „kann“ zu ersetzen.

Im § 104 Abs. 3 ist in der ersten Zeile die Bezeichnung „(3)“ zu streichen. Abs. 4 erhält die Bezeichnung 3. Als neuer Abs. 4 ist einzufügen:

„(4) Hat der Absender eines Paketes für den Fall der Unbestellbarkeit im voraus keine Verfügung getroffen, so wird das Paket bei deren Eintritt zurückgesendet.“

Im § 106 Abs. 2 lit. c ist in der dritten Zeile nach dem Wort „Paketen“ einzufügen: „mit Paketkarte“.

Im § 107 Abs. 3 lit. b Z. 1 ist in der elften Zeile nach dem Wort „Paketen“ einzufügen: „mit Paketkarte“.

Im § 107 Abs. 4 lit. a ist in der vierten Zeile an Stelle des Wortlautes „des Aufgabescheines“ zu setzen: „der Aufgabebescheinigung“.

§ 119 erhält folgende Überschrift:

„§ 119. Bezugschein; Benachrichtigung über Pakete.“

Im § 119 Abs. 1 lit. b ist an Stelle des bisherigen Wortlautes zu setzen:

„b) bei Paketen mit Paketkarte diese;“

Im § 119 ist an Stelle des Abs. 2 zu setzen:

„(2) Bei Paketen, die ohne Paketkarte zu versenden sind, erfolgt die Verständigung des Empfängers mittels der Benachrichtigung über Pakete. Die Benachrichtigung über Pakete wird wie eine gewöhnliche Briefsendung zugestellt.

(3) Der Bezugschein und die Benachrichtigung über Pakete dienen auch zur Einholung der Empfangsbestätigung über die Sendung oder den Betrag.“

Im § 128 Abs. 5 ist in der dritten Zeile nach dem Wort „Bezugschein“ einzufügen: „oder die Benachrichtigung über Pakete“.

Im § 132 Abs. 1 ist in der ersten Zeile nach dem Wort „Bezugscheines“ einzufügen: „oder mittels Benachrichtigung über Pakete“.

Im § 132 Abs. 4 ist in der vierten Zeile nach dem Wort „oder“ einzufügen: „der“. In der vierten und in der letzten Zeile des Absatzes sind jedesmal die Worte „mittels Zettels“ zu streichen.

§ 133 Abs. 2 lit. d hat zu lauten:

„d) Meldet sich jemand zur Behebung unmittelbar beim Postamte oder bei der Postablage, ohne daß es überhaupt zur Zustellung der Sendung, des Betrages, des Bezugscheines oder der Benachrichtigung über Pakete gekommen ist, so wird einem solchen Begehren stattgegeben, sofern es der Dienstbetrieb zuläßt. Für die Ausfolgung gelten die Bestimmungen unter lit. a.“

Im § 134 Abs. 1 ist in der fünften Zeile nach dem Wort „Bezugscheine“ einzufügen: „und Benachrichtigungen“.

Der dritte Satz dieses Absatzes hat zu lauten: „Für die Zustellung eines Bezugscheines oder einer Benachrichtigung über Pakete ist die Gebühr nur im einfachen Betrage zu entrichten, auch wenn drei Pakete zu einer Paketkarte gehören oder wenn mehrere Pakete mit einer Benachrichtigung über Pakete angekündigt werden.“

Im § 137 Abs. 4 ist in der dritten Zeile nach dem Wort „Bezugscheine“ einzufügen: „oder die Benachrichtigung über Pakete“.

Im § 137 Abs. 6 ist in der ersten Zeile nach dem Wort „Bezugschein“ einzufügen: „oder die Benachrichtigungen über Pakete“.

Im § 141 Abs. 3 ist in der zweiten Zeile nach dem Wort „Pakete“ einzufügen: „mit Paketkarte“.

Im § 147 Abs. 2 ist in der zweiten Zeile nach dem Wort „Paketen“ einzufügen: „mit Paketkarte“.

§ 147 erhält folgenden neuen Abs. 3:

„(3) Vorgang bei Paketen ohne Paketkarte.

Pakete ohne Paketkarte werden an den ausgefolgt, der sich zur Übernahme meldet. Der Postbedienstete ist jedoch berechtigt, bei begründetem Zweifel über die Abholbefugnis einen entsprechenden Nachweis zu verlangen.“

Im § 152 Abs. 1 ist in der fünften Zeile nach dem Wort „Sendungen“ ein Beistrich zu setzen, das folgende Wort „und“ zu streichen und nach dem Wort „Bezugscheine“ einzufügen: „und Benachrichtigungen über Pakete“.

Im § 152 Abs. 1 ist im zweiten Satz nach „Briefsendungen“ ein Beistrich zu setzen, das folgende Wort „und“ zu streichen und an Stelle des Wortlautes „über andere Sendungen“ zu setzen: „und die Benachrichtigungen über Pakete“.

Im § 152 Abs. 2 ist nach dem Wort „Briefsendungen“ ein Beistrich zu setzen, das folgende Wort „und“ zu streichen und an Stelle des Wort-

lautes „zu anderen Sendungen“ zu setzen: „und die Benachrichtigungen über Pakete“.

In der sechsten Zeile des Absatzes ist nach dem Wort „Bezugschein“ einzufügen: „oder Benachrichtigung über Pakete“.

Im § 154 Abs. 2 lit. a Z. 1 ist in der ersten Zeile nach dem Wort „Bezugscheine“ einzufügen: „oder die Benachrichtigung über Pakete“.

Im Abs. 2 lit. a Z. 2 ist in der ersten Zeile nach dem Wort „Bezugschein“ einzufügen: „oder Benachrichtigung über Pakete“. In der siebenten Zeile ist nach dem Wort „Bezugschein“ einzufügen: „oder die Benachrichtigung über Pakete“.

In der letzten Zeile des Abs. 2 lit. a Z. 2 ist nach dem Wort „Bezugschein“ einzufügen: „oder die Benachrichtigung über Pakete“.

Im § 154 Abs. 2 lit. b ist in der sechsten Zeile nach dem Wort „Bezugschein“ einzufügen: „oder die Benachrichtigung über Pakete“. In der vorletzten Zeile ist nach dem Wort „Bezugschein“ einzufügen: „oder der Benachrichtigung über Pakete“.

Im § 156 Abs. 1 ist in der sechsten Zeile nach dem Wort „Briefsendungen“ ein Beistrich zu setzen, das Wort „und“ zu streichen und nach dem Wort „Bezugscheine“ einzufügen: „oder die Benachrichtigungen über Pakete“. Die Worte „zu bescheinigten Postsendungen“ in den Zeilen sechs und sieben sind zu streichen.

Im § 156 Abs. 4 ist in der zweiten Zeile nach dem Wort „Briefsendungen“ ein Beistrich zu setzen, das Wort „und“ zu streichen und nach dem Wort „Bezugscheinen“ einzufügen: „Benachrichtigungen über Pakete“.

Im § 171 Abs. 2 lit. a ist nach dem Wort „Bezugschein“ einzufügen: „oder die Benachrichtigung über Pakete“.

Im § 171 Abs. 3 ist nach dem Wort „Bezugscheines“ einzufügen: „oder der Benachrichtigung über Pakete“.

Im § 172 Abs. 3 lit. a ist in der zweiten Zeile nach dem Wort „Paketen“ einzufügen: „mit Paketkarte auf dieser“. In der dritten Zeile sind die Worte „auf der Paketkarte“ zu streichen.

Im § 173 ist in der dritten Zeile nach dem Wort „Bezugscheines“ einzufügen: „oder der Benachrichtigung über Pakete“.

Im § 178 Abs. 1 lit. a ist in der achten Zeile nach dem Wort „vorzuweisen“ einzufügen: „oder die Aufgabe in einer anderen, jeden Zweifel ausschließenden Art nachzuweisen“.

Im § 191 Abs. 2 ist in der zweiten Zeile nach dem Wort „Sendung“ einzufügen: „ , bei Paketen mit Paketkarte auch auf dieser“. Die Worte „und der Paketkarte,“ sind zu streichen.

Die Überschrift des § 210 hat zu lauten:

„§ 210. Fehlende oder beschädigte Bezugscheine, Benachrichtigungen über Pakete.“

In der ersten Zeile dieses Paragraphen ist nach dem Wort „Bezugschein“ einzufügen: „oder die Benachrichtigung über Pakete“.

In der zweiten Zeile ist statt dem Wortlaut „erleidet er“ zu setzen „erleiden diese“.

In der achten Zeile ist nach dem Wort „Bezugscheines“ einzufügen: „oder der Benachrichtigung über Pakete“. Ferner ist nach dem Wort „Ersatzbezugschein“ einzufügen: „(Ersatzbenachrichtigung)“.

In der drittletzten Zeile ist nach dem Wort „Ersatzbezugscheines“ einzufügen: „(Ersatzbenachrichtigung)“.

In der letzten Zeile ist nach dem Wort „Bezugschein“ einzufügen: „(Benachrichtigung)“.

Im § 217 ist in der zehnten Zeile statt des Wortlautes „des Postaufgabebescheines“ zu setzen: „der Postaufgabebescheinigung“.

Nach dem zweiten Satz ist einzufügen: „Aufgabebescheinigungen, deren Eintragungen offensichtlich abgeändert wurden, werden nicht anerkannt“.

Am Schluß des 3. Satzes ist der Punkt zu streichen und anzufügen: „oder daß die Aufgabe vom Absender in einer anderen, jeden Zweifel ausschließenden Art nachgewiesen wird.“

Artikel II.

Die Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 1. August 1951, BGBl. Nr. 171, über die Neufestsetzung der Postgebühren für den Inlandsverkehr

in Österreich, in der Fassung der Verordnung vom 26. August 1951, BGBl. Nr. 186, wird wie folgt abgeändert:

Im § 3 Z. 12 lit. c ist nach dem Wort „Bezugschein“ einzufügen: „oder für eine Benachrichtigung über Pakete“.

Artikel III.

Die Verordnung tritt am 1. Jänner 1952 in Kraft.

Waldbrunner

263. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 8. November 1951, betreffend die Feststellungen des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Enteignung von Grundstücken zur Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen sowie von städtischen Siedlungen.

Gemäß § 56 Abs. 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1930, BGBl. Nr. 127, wird folgender Rechtssatz kundgemacht, in dem der Verfassungsgerichtshof die Feststellungen seines Erkenntnisses vom 13. Oktober 1951, K II-1/51-18, zusammengefaßt hat:

„Die Enteignung von Grundstücken zur Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen sowie von städtischen Siedlungen ist nach Art. 11 Abs. 1 Z. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 („Volkswohnungswesen“) Bundessache in Gesetzgebung und Landessache in Vollziehung.“

Figl



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1951, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 54.— für Inlands- und S 76.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 15 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 60 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26 0 69, sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI

Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.